1 Y 3228 A
ISSN 0342-3557
253

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1986	Ausgegeben zu Wiesbaden am 3. September 1986	Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
28. 8. 86	**Zweites Gesetz zur Änderung von Zuständigkeiten der Minister** . . . . *Ändert GVBl. II 13-8*	253
22. 8. 86	**Sechstes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung** . . . . . *Ändert GVBl. II 212-5*	261
22. 8. 86	**Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes** . . . . . *Ändert GVBl. II 76-4*	262
22. 8. 86	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen der hessischen Wirtschaft** . . . . . *Ändert GVBl. II 512-65*	265
22. 8. 86	**Hessisches Gesetz über Kostenträger nach dem Bundes-Seuchengesetz** . . *GVBl. II 351-31*	266
27. 8. 86	Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden nach dem Gesetz über den Ladenschluß . . . . . *GVBl. II 513-9*	267
—	Berichtigungen	267

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Zweites Gesetz zur Änderung von Zuständigkeiten der Minister*)

Vom 28. August 1986

ERSTER TEIL

Anpassung von Rechtsvorschriften aus den Geschäftsbereichen des Kultusministers und des Ministers für Wissenschaft und Kunst

Erster Abschnitt

Artikel 1

Soweit in den folgenden Rechtsvorschriften Zuständigkeiten des Kultusministers begründet sind, gehen sie auf den Minister für Wissenschaft und Kunst über:

1. Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 985), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361)[1],
2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 21. Juli 1939 (RGBl. I S. 1326), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349)[2],
3. Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsvorschriften nach dem Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 9. Dezember 1980 (GVBl. I S. 429)[3],
4. Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtungen der Hochschullehrer und über die Arbeitszeit der Beamten mit Lehraufgaben an einer Universität oder einer Gesamthochschule vom 29. September 1976 (GVBl. I S. 400)[4],
5. Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen der Universitätsklinika vom 18. Dezember 1980 (GVBl. 1981 I S. 26)[5],
6. Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 29. Juni 1984 (GVBl. I S. 194), geändert durch Gesetz vom 1. Februar 1985 (GVBl. I S. 35)[6],
7. Gesetz über die Vergnügungssteuer in der Fassung vom 14. September 1970 (GVBl. I S. 566), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I S. 532)[7],
8. Gesetz über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. I S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 326)[8],
9. Graduierungsgesetz vom 9. Juli 1973 (GVBl. I S. 239), geändert durch Gesetz vom 27. August 1975 (GVBl. I S. 207)[9],

*) Ändert GVBl. II 13-8
1) Ändert GVBl. II 17-15
2) Ändert GVBl. II 17-16
3) Ändert GVBl. II 17-23
4) Ändert GVBl. II 324-19
5) Ändert GVBl. II 351-27
6) Ändert GVBl. II 41-16
7) Ändert GVBl. II 42-5
8) Ändert GVBl. II 70-10
9) Ändert GVBl. II 70-50

10. Hochschulgesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 1980 (GVBl. I S. 391)[10], mit Ausnahme der Zuständigkeiten des Kultusministers nach § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 2,
11. Universitätsgesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 348)[11],
12. Kunsthochschulgesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 371)[12],
13. Fachhochschulgesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 380)[13],
14. Verordnung Humanmedizin vom 24. November 1978 (GVBl. I S. 692)[14],
15. Verwaltungsfachhochschulgesetz vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95, 97), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1985 (GVBl. I S. 117)[15],
16. Kapazitätsverordnung vom 3. Juli 1979 (GVBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 1986 (GVBl. I S. 222)[16],
17. Verordnung über die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen von Ausländern und Staatenlosen vom 15. Januar 1980 (GVBl. I S. 80), geändert durch Verordnung vom 5. Februar 1982 (GVBl. I S. 54)[17],
18. Verordnung zur Feststellung der künstlerischen und der überragenden künstlerischen Begabung für den Zugang zu einem künstlerischen oder gestalterischen Studiengang an einer Hochschule vom 2. April 1982 (GVBl. I S. 89), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1985 (GVBl. 1986 I S. 9)[18],
19. Verordnung über die Bildung von Rücklagen für Wohnheime der Studentenwerke vom 24. März 1983 (GVBl. I S. 58)[19],
20. Verordnung über die Zuerkennung einer der fachgebundenen Hochschulreife entsprechenden Qualifikation nach § 35 Abs. 3 Satz 2 HHG vom 29. Mai 1984 (GVBl. I S. 161)[20],
21. Hessisches Gesetz zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlern vom 11. Juli 1984 (GVBl. I S. 189)[21],
22. Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 173), geändert durch Gesetz vom 28. Februar 1978 (GVBl. I S. 144)[22],
23. Hessisches Gesetz über Freiheit und Recht der Presse in der Fassung vom 20. November 1958 (GVBl. S. 183, 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1982 (GVBl. I S. 138)[23],
24. Verordnung zum Schutze des heimischen Kulturgutes vom 23. März 1944 (RGBl. I S. 65), geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361)[24],
25. Denkmalschutzgesetz vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1980 (GVBl. I S. 333)[25],
26. Gesetz über das Staatsabkommen zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade ausländischer Hochschulen vom 10. Juni 1960 (GVBl. S. 53)[26],
27. Verordnung über die Staatliche Prüfung für Musiklehrer (Lehrer an Musikschulen und selbständige Musiklehrer) vom 21. Dezember 1978 (ABl. 1979 S. 20)[27],
28. Verordnung über die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife ausländischer Studienbewerber vom 30. April 1980 (ABl. S. 321), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. März 1982 (ABl. S. 142)[28],
29. Verordnung über die Aufnahme in ein Studienkolleg vom 16. März 1984 (ABl. S. 191)[29].

Zweiter Abschnitt
Einzelanpassung von Rechtsvorschriften

Erster Titel
Änderung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet von Wissenschaft, Forschung und Lehre

Artikel 2[30]
Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

Das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 11. Juli 1978 (GVBl. I S. 470) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird das Wort „Kultusminister" durch die Worte „Minister für Wissenschaft und Kunst" ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Der Minister für Wissenschaft und Kunst erläßt die Rechtsverordnungen nach Art. 18 des Staatsvertrages, bei Regelungen zur Durchführung des Feststellungsverfahrens im Einvernehmen mit dem Kultusminister."
   b) In Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 wird das Wort „Kultusminister" durch die Worte „Minister für Wissenschaft und Kunst" ersetzt.

[10] Ändert GVBl. II 70-79
[11] Ändert GVBl. II 70-80
[12] Ändert GVBl. II 70-81
[13] Ändert GVBl. II 70-82
[14] Ändert GVBl. II 70-87
[15] Ändert GVBl. II 70-92
[16] Ändert GVBl. II 70-96
[17] Ändert GVBl. II 70-100
[18] Ändert GVBl. II 70-114
[19] Ändert GVBl. II 70-118
[20] Ändert GVBl. II 70-123
[21] Ändert GVBl. II 70-125
[22] Ändert GVBl. II 73-5
[23] Ändert GVBl. II 74-2
[24] Ändert GVBl. II 75-1
[25] Ändert GVBl. II 76-4
[26] GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 19
[27] Ändert GVBl. II –
[28] Ändert GVBl. II –
[29] Ändert GVBl. II –
[30] GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 183

Artikel 3[31])

Verordnung über die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen deutscher Staatsangehöriger

Die Verordnung über die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen deutscher Staatsangehöriger vom 5. August 1980 (GVBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 1983 (GVBl. I S. 121), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 1, § 8 Abs. 1 Nr. 1, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 2 und Abs. 3 wird das Wort „Kultusminister" durch die Worte „Minister für Wissenschaft und Kunst" ersetzt.
2. § 5 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Der Minister für Wissenschaft und Kunst bestimmt die Prüfungstermine und das Studienkolleg für ausländische Studierende, an dem die Anerkennungsprüfung durchgeführt wird."
3. § 8 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgene Fassung:

   „2. der Leiter des Studienkollegs, an dem die Prüfung stattfindet, als stellvertretender Vorsitzender,".
4. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Studienkollegs versehen, an dem die Prüfung durchgeführt worden ist."
5. In der Anlage 1 werden die Worte „der Schule" durch die Worte „des Studienkollegs" und die Worte „des Hessischen Kultusministers" durch die Worte „des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst" ersetzt.
6. In den Anlagen 2 und 3 werden die Worte „Der Hessische Kultusminister" durch die Worte „Der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst" ersetzt.
7. In der Anlage 4 werden die Worte „der Schule" durch die Worte „des Studienkollegs" ersetzt.

Artikel 4[32])

Verordnung über den Zugang besonders befähigter Berufstätiger zu den Fachhochschulen im Lande Hessen

Die Verordnung über den Zugang besonders befähigter Berufstätiger zu den Fachhochschulen im Lande Hessen vom 25. März 1982 (GVBl. I S. 86), geändert durch Verordnung vom 4. Mai 1983 (GVBl. I S. 73), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3, § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Kultusminister" durch die Worte „Minister für Wissenschaft und Kunst" ersetzt.
2. Dem § 4 Abs. 2 wird als Satz 3 angefügt:

   „Der fachkundige Lehrer einer Fachoberschule wird vom Kultusminister vorgeschlagen."

[31]) Ändert GVBl. II 70-104
[32]) Ändert GVBl. II 70-113

Artikel 5[33])

Ordnung für die Ausbildung und Prüfungen an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit

Die Ordnung für die Ausbildung und Prüfungen an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit vom 9. Juli 1968 (ABl. S. 637) wird wie folgt geändert:

1. In § 59 Abs. 4, § 60 Abs. 3 Satz 3, § 62 Abs. 3 Satz 3, § 63 Abs. 8 Satz 2 und Abs. 9 wird das Wort „Kultusminister" durch die Worte „Minister für Wissenschaft und Kunst" ersetzt.
2. In § 60 Abs. 3 Satz 1 und § 63 Abs. 2 werden die Worte „Regierungspräsidenten als Schulaufsichtsbehörde", in § 63 Abs. 3 wird das Wort „Regierungspräsident" durch die Worte „Minister für Wissenschaft und Kunst" ersetzt.
3. In § 59 Abs. 4, § 60 Abs. 3 Satz 4, § 63 Abs. 8 Satz 2 und Abs. 9 werden die Worte „Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen" durch das Wort „Sozialminister" ersetzt.

Artikel 6[34])

Ordnung der Ausbildung und der Prüfung an den Höheren Fachschulen der Sozialpädagogik

Die Ordnung der Ausbildung und der Prüfung an den Höheren Fachschulen der Sozialpädagogik vom 8. Januar 1970 (ABl. S. 42) wird wie folgt geändert:

1. In § 36 Abs. 4, § 37 Abs. 3 Satz 3, § 39 Abs. 5 Satz 3 und § 40 Abs. 5 wird das Wort „Kultusminister" durch die Worte „Minister für Wissenschaft und Kunst" ersetzt.
2. In § 37 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Regierungspräsidenten als Schulaufsichtsbehörde", in § 40 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Regierungspräsidenten" durch die Worte „Minister für Wissenschaft und Kunst" ersetzt.

Artikel 7[35])

Ordnung der Prüfung zur Aufnahme ausländischer Studienbewerber in das Studienkolleg für ausländische Studierende (Fachhochschulen) an der Fachhochschule Gießen-Friedberg

In § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Ordnung der Prüfung zur Aufnahme ausländischer Studienbewerber in das Studienkolleg für ausländische Studierende (Fachhochschulen) an der Fachhochschule Gießen-Friedberg vom 31. Januar 1980 (ABl. S. 40), werden die Worte „Hessischen Kultusminister" durch die Worte „Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst" ersetzt.

Artikel 8[36])

Ordnung der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Fachhochschulstudiums

In § 4 Abs. 2 Nr. 1, § 8 Abs. 3 Satz 3 und in § 11 Abs. 2 Satz 1 der Ordnung der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländi-

[33]) Ändert GVBl. II –
[34]) Ändert GVBl. II –
[35]) Ändert GVBl. II –
[36]) Ändert GVBl. II –

scher Studienbewerber für die Aufnahme eines Fachhochschulstudiums vom 27. Mai 1980 (ABl. S. 330), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 1982 (ABl. S. 437), wird das Wort „Kultusminister" durch die Worte „Minister für Wissenschaft und Kunst" ersetzt.

Artikel 9[37])

Verordnung über die Abschlußprüfung für deutsche Aussiedler

Die Verordnung über die Abschlußprüfung für deutsche Aussiedler vom 27. Januar 1981 (ABl. S. 88) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:
   „Den Termin setzt der Regierungspräsident im Benehmen mit dem Leiter des Studienkollegs fest, an dem der Sonderlehrgang stattfindet. Der Leiter des Studienkollegs teilt den Bewerbern den Termin mit."
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
   „2. der Leiter des Studienkollegs, an dem die Abschlußprüfung stattfindet, als stellvertretender Vorsitzender und"
3. In § 4 Abs. 1 Nr. 1, § 13 Abs. 3 und § 17 Abs. 6 wird das Wort „Kultusminister" durch die Worte „Minister für Wissenschaft und Kunst" ersetzt.
4. In den Anlagen 1 bis 3 werden die Worte „Name und Ort der Schule" durch die Worte „Name und Anschrift des Studienkollegs" ersetzt.
5. In den Anlagen 1 und 3 werden die Worte „des Hessischen Kultusministers" durch die Worte „des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst" ersetzt.

Zweiter Titel

Änderung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Schulwesens

Artikel 10[38])

Privatschulgesetz

Das Privatschulgesetz vom 27. April 1953 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 1985 (GVBl. I S. 57), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Kultusminister" der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „bei Fachschulen für musikalische Berufsausbildung der Minister für Wissenschaft und Kunst." angefügt.
2. Dem § 12 a wird als Abs. 3 angefügt:
   „(3) Bei Ergänzungsschulen, die überwiegend oder ausschließlich eine musikalische oder künstlerische Ausbildung vermitteln, tritt an die Stelle des Kultusministers der Minister für Wissenschaft und Kunst."
3. § 20 erhält folgende Fassung:
   „§ 20
   Der Kultusminister und der Minister für Wissenschaft und Kunst erlassen jeweils für ihren Geschäftsbereich die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen."

Artikel 11[39])

Gesetz über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat

In § 28 Abs. 5 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat in der Fassung vom 27. März 1981 (GVBl. I S. 142) werden nach dem Wort „Technik" ein Komma eingefügt und die Worte „und des Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten" durch die Worte „des Ministers für Landwirtschaft und Forsten und des Ministers für Wissenschaft und Kunst" ersetzt.

Artikel 12[40])

Schulverwaltungsgesetz

Das Schulverwaltungsgesetz in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 1985 (GVBl. I S. 98), wird wie folgt geändert:

1. § 58 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
      „Der Kultusminister und der Minister für Wissenschaft und Kunst werden ermächtigt, jeweils für ihren Geschäftsbereich zur Ausführung der §§ 52 bis 57 Rechtsverordnungen zu erlassen."
   b) In Abs. 2 werden die Worte „Der Kultusminister wird" durch die Worte „Der Kultusminister und für seinen Geschäftsbereich der Minister für Wissenschaft und Kunst werden" ersetzt.
2. In § 63 Abs. 1 werden nach dem Wort „ist" ein Komma und die Worte „soweit nicht der Minister für Wissenschaft und Kunst zuständig ist," eingefügt.
3. In § 68 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Studierende" ein Komma und die Worte „die Fachschulen für die musikalische Berufsausbildung" eingefügt.
4. Als § 70a wird eingefügt:
   „§ 70a
   Minister für Wissenschaft und Kunst
   Der Minsiter für Wissenschaft und Kunst übt als oberste Schulaufsichtsbehörde die Fach- und Dienstaufsicht über die Studienkollegs für ausländische Studierende und die Fachschulen für die musikalische Berufsausbildung sowie die Rechtsaufsicht über deren Träger aus."
5. § 76 erhält folgende Fassung:
   „§ 76
   Ausführung des Gesetzes
   Der Kultusminister und der Minister für Wissenschaft und Kunst erlassen für ihren Geschäftsbereich die zur Aus-

[37]) Ändert GVBl. II –
[38]) Ändert GVBl. II 72-7
[39]) Ändert GVBl. II 72-8
[40]) Ändert GVBl. II 72-11

führung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern."

Artikel 13[41])

Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit

Das Gesetz über Unterrichtsgeld- und Lernmittelfreiheit in der Fassung vom 26. Januar 1982 (GVBl. I S. 49) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Kultusministers" durch die Worte „Ministers für Wissenschaft und Kunst" ersetzt.
2. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Ausführung des Gesetzes

Der Kultusminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen. Für seinen Geschäftsbereich treten der Minister für Wissenschaft und Kunst, für die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 genannten Ausbildungsstätten der Sozialminister, für die in § 6 Abs. 3 Nr. 2 genannten Ausbildungsstätten der Minister für Landwirtschaft und Forsten an die Stelle des Kultusministers; dies gilt nicht für die Durchführung der Lernmittelfreiheit an den der Schulaufsicht des Ministers für Wissenschaft und Kunst unterstehenden Schulen."

Artikel 14[42])

Verordnung über die Schülervertretungen an den öffentlichen Schulen

Die Verordnung über die Schülervertretungen an den öffentlichen Schulen vom 3. August 1970 (GVBl. I S. 536), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 1983 (ABl. S. 89), wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er hat das Recht, in schulischen Angelegenheiten dem Kultusminister, in Angelegenheiten der Fachschulen für musikalische Berufsausbildung dem Minister für Wissenschaft und Kunst Vorschläge zu unterbreiten."

2. Dem § 24 Abs. 5 wird als Satz 3 angefügt:

„§ 21 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß bei dem für die Studienkollegs für ausländische Studierende gebildeten Landesstudierendenrat der Minister für Wissenschaft und Kunst an die Stelle des Kultusministers tritt."

Artikel 15[43])

Ersatzschulfinanzierungsgesetz

Das Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 389, 1973 S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1981 (GVBl. I S. 450), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 3 wird das Wort „Kultusminister" durch die Worte „Minister für Wissenschaft und Kunst" ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Sonderregelungen".

   b) Als Abs. 1 wird eingefügt:

   „(1) Bei privaten Fachschulen für musikalische Berufsausbildung tritt an die Stelle des Kultusministers der Minister für Wissenschaft und Kunst."

   c) Der bisherige Text wird Abs. 2.
3. § 14 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die in § 12 genannten Ausbildungsstätten tritt der jeweils zuständige Fachminister an die Stelle des Kultusministers."

Artikel 16[44])

Gesetz über die gymnasiale Oberstufe

In § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die gymnasiale Oberstufe vom 11. Juni 1982 (GVBl. I S. 140) werden in Nr. 12 nach dem Wort „Nichtschüler" der Punkt durch ein Komma ersetzt und als Nr. 13 angefügt:

„13. die Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife für besonders befähigte Berufstätige, die nach längerer Berufstätigkeit für ein Studium bedeutsame Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben und denen ein schulischer Bildungsgang oder die Teilnahme an der Abiturprüfung für Nichtschüler nicht zugemutet werden kann; die Rechtsverordnung kann auch Regelungen über eine Altersbegrenzung sowie eine Mindestaufenthaltszeit zur Vorbereitung auf die Prüfung im Geltungsbereich der Rechtsverordnung vorsehen."

Dritter Titel

Änderung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete der Ausbildungsförderung

Artikel 17[45])

Hessisches Ausbildungsförderungsgesetz

Das Hessische Ausbildungsförderungsgesetz vom 11. Juli 1984 (GVBl. I S. 188), geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1985 (GVBl. I S. 37), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Kultusminister" durch die Worte „Minister für Wissenschaft und Kunst" ersetzt.
2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Der Minister für Wissenschaft und Kunst erläßt die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und den beteiligten Fachministern."

41) Ändert GVBl. II 72-13
42) Ändert GVBl. II 72-36
43) Ändert GVBl. II 72-41
44) Ändert GVBl. II 72-94
45) Ändert GVBl. II 72-102

Vierter Titel

Sonstige Änderungen

Artikel 18[46])

Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen

§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1983 (GVBl. I S. 27), erhält folgende Fassung:

„2. der Kultusminister und der Minister für Wissenschaft und Kunst im Amtsblatt des Hessischen Kultusministers und des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst, auch soweit sie Vorschriften gemeinsam erlassen;".

Artikel 19[47])

Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Kultusministers

Die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Kultusministers vom 25. März 1977 (GVBl. I S. 138), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 1983 (GVBl. I S. 65), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Verwaltungskostenordnung für die Geschäftsbereiche des Kultusministers und des Ministers für Wissenschaft und Kunst".

2. § 1 erhält folgende Fassung:

   „§ 1

   (1) Für Amtshandlungen in den Geschäftsbereichen des Kultusministers und des Ministers für Wissenschaft und Kunst werden Verwaltungsgebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

   (2) Für die Erhebung der allgemeinen Verwaltungsgebühren und die Erstattung der Auslagen gilt die Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 17. Dezember 1985 (GVBl. I S. 240)."

3. In der Anlage werden in Nr. 4 in Spalte 2 nach dem Wort „Kultus" die Worte „und Wissenschaft und Kunst" eingefügt.

Artikel 20[48])

Hessisches Beamtengesetz

In § 17 Abs. 2 Satz 4 des Hessischen Beamtengesetzes vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1986 (GVBl. I S. 101), wird das Wort „Kultusminister" durch die Worte „Minister für Wissenschaft und Kunst" ersetzt.

Artikel 21

Soweit im übrigen auf den Gebieten von Wissenschaft und Kunst Zuständigkeiten des Kultusministers in Rechtsvorschriften begründet sind, die von den vorstehenden Vorschriften nicht erfaßt sind, gehen diese auf den Minister für Wissenschaft und Kunst über.

Artikel 22[49])

Gesetz über kommunale Abgaben

In § 13 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I S. 532), wird das Wort „Sozialminister" durch die Worte „Minister für Wirtschaft und Technik" ersetzt.

ZWEITER TEIL

Anpassung von Rechtsvorschriften aus dem Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt und Energie

Erster Abschnitt

Änderung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete der Energiewirtschaft

Artikel 23[50])

Energiespargesetz

Das Energiespargesetz vom 3. Juli 1985 (GVBl. I S. 101) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Minister für Wirtschaft und Technik" durch die Worte „Minister für Umwelt und Energie" ersetzt.
2. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Die Förderrichtlinien für Maßnahmen nach § 3 werden vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Umwelt und Energie und dem Minister der Finanzen erlassen. Die Förderrichtlinien für Maßnahmen und Vorhaben nach den §§ 5 bis 7 werden vom Minister für Umwelt und Energie im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen erlassen."

Zweiter Abschnitt

Änderung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft und des Wasserrechts

Artikel 24[51])

Hessisches Wassergesetz

In § 90 Abs. 1 Satz 1 und § 126 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1985 (GVBl. I S. 181), werden die Worte „Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten" durch die Worte „für die Wasserwirtschaft zuständige Minister" ersetzt.

46) Ändert GVBl. II 15-7
47) Ändert GVBl. II 305-12
48) Ändert GVBl. II 320-20
49) Ändert GVBl. II 334-7
50) Ändert GVBl. II 56-4
51) Ändert GVBl. II 85-7

Artikel 25

Wasserverbandgesetz
und Erste Wasserverbandordnung

In

1. § 2 Nr. 11 des Wasserverbandgesetzes vom 10. Februar 1937 (RGBl. I S. 188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349)[52]), und
2. § 1 Abs. 3, § 2 Nr. 12, § 112 Abs. 1 Satz 1 und § 190 der Ersten Wasserverbandverordnung vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777)[53]),

werden die Worte „Minister für Landwirtschaft und Umwelt" durch die Worte „für die Wasserwirtschaft zuständigen Minister" ersetzt.

Artikel 26[54])

Anlagenverordnung

Die Anlagenverordnung vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten" durch die Worte „für die Wasserwirtschaft zuständige Minister" ersetzt.
2. In § 27 Satz 2 werden die Worte „von dem Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten" durch die Worte „von dem für die Wasserwirtschaft zuständigen Minister" ersetzt.

Dritter Abschnitt

Änderung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiete des Naturschutzes

Artikel 27[55])

Hessisches Naturschutzgesetz

Das Hessische Naturschutzgesetz vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 5, § 9 Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 3 Satz 2, § 24 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 26 Abs. 2 Satz 1, § 28 Abs. 3, § 29 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5, § 30 Abs. 2, § 34 Abs. 6 und § 50 werden die Worte „Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten" durch die Worte „für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Minister" ersetzt.
2. In § 31 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „des Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten" durch die Worte „des für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ministers" ersetzt.

52) Ändert GVBl. II 85-17
53) Ändert GVBl. II 85-18
54) Ändert GVBl. II 85-24
55) Ändert GVBl. II 881-17

Vierter Abschnitt

Änderung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiete der Abfallbeseitigung

Artikel 28[56])

Hessisches Abfallgesetz

§ 20 Abs. 2 des Hessischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 11. Dezember 1985 (GVBl. 1986 I S. 18) erhält folgende Fassung:

„(2) Ist nach Abs. 1 die Zuständigkeit mehrerer Behörden begründet, so bestimmt der für die Abfallwirtschaft zuständige Minister die zuständige Behörde."

Artikel 29[57])

Hessisches Ausführungsgesetz
zum Abwasserabgabengesetz

In § 9 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 17. Dezember 1980 (GVBl. I S. 540) werden die Worte „Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten" durch die Worte „für die Wasserwirtschaft zuständige Minister" ersetzt.

Fünfter Abschnitt

Sonstige Änderungen

Artikel 30[58])

Verordnung über die Ausbildung
und Prüfung für die Laufbahn
des höheren Staatsdienstes
im Markscheidefach im Lande Hessen

In § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Staatsdienstes im Markscheidefach im Lande Hessen vom 2. Feburar 1985 (GVBl. I S. 46) werden die Worte „Minister für Wirtschaft und Technik" durch die Worte „Minister für Umwelt und Energie" ersetzt.

Artikel 31[59])

Anordnung über die zuständige Behörde
nach dem Benzinbleigesetz

In § 1 der Anordnung über die zuständige Behörde nach dem Benzinbleigesetz vom 4. Juli 1972 (GVBl. I S. 211) werden die Worte „Minister für Landwirtschaft und Umwelt" durch die Worte „Minister für Umwelt und Energie" ersetzt.

Artikel 32[60])

Anordnung
über die zuständigen Behörden
zur Erklärung des Einvernehmens
nach dem Bundeswasserstraßengesetz

In § 1 Abs. 1 Satz 1 der Anordnung über die zuständigen Behörden zur Erklärung des Einvernehmens nach dem Bundes-

56) Ändert GVBl. II 89-1
57) Ändert GVBl. II 89-5
58) Ändert GVBl. II 322-95
59) Ändert GVBl. II 512-59
60) Ändert GVBl. II 63-7

wasserstraßengesetz vom 21. Juli 1980 (GVBl. I S. 288) werden die Worte „Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten" durch die Worte „für die Wasserwirtschaft zuständige Minister" ersetzt.

DRITTER TEIL

Schlußvorschriften

Artikel 33

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit dieses Gesetz Verordnungen und Anordnungen ändert, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen unberührt, diese Verordnungen oder Anordnungen zu ändern oder aufzuheben.

Artikel 34

Bereinigung des Hessischen Landesrechts

Der Minister der Justiz wird ermächtigt, bei der Fortführung der Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts die Zuständigkeitsänderungen durch dieses Gesetz zu berücksichtigen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

Artikel 35

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 28. August 1986

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

Der Hessische Minister
des Innern
Winterstein

Der Hessische Minister
der Finanzen
Krollmann

Der Hessische Kultusminister
Schneider

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Rüdiger

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Dr. Steger

Der Hessische Minister
für Umwelt und Energie
Fischer

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
Görlach

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Sechstes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung*)

Vom 22. August 1986

Artikel 1

Das Hessische Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 1983 (GVBl. I S. 65), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Verwaltungsgerichte bestehen

1. in Darmstadt für die Städte Darmstadt und Offenbach am Main sowie die Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Odenwaldkreis, Offenbach und Wetteraukreis,
2. in Frankfurt am Main für die Stadt Frankfurt am Main sowie die Landkreise Hochtaunuskreis, Main-Kinzig-Kreis und Main-Taunus-Kreis,
3. in Gießen für die Landkreise Gießen, Lahn-Dill-Kreis, Marburg-Biedenkopf und Vogelsbergkreis,
4. in Kassel für die Stadt Kassel sowie die Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder-Kreis, Waldeck-Frankenberg und Werra-Meißner-Kreis,
5. in Wiesbaden für die Stadt Wiesbaden sowie die Landkreise Limburg-Weilburg und Rheingau-Taunus-Kreis.".

2. § 1 Abs. 3 wird gestrichen.
3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Bildung der Kammern und Senate

Der zuständige Minister bestimmt im Rahmen des Haushaltsplans durch Rechtsverordnung die Zahl der Kammern bei den Verwaltungsgerichten und der Senate bei dem Verwaltungsgerichtshof."

4. § 5 a erhält folgende Fassung:

„§ 5 a

Asylsachen

Die Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1984 (BGBl. I S. 874), und wegen Verwaltungsakten der Ausländerbehörde gegen Asylbewerber werden für die Bezirke der Verwaltungsgerichte Darmstadt, Frankfurt am Main und Gießen dem Verwaltungsgericht Wiesbaden zugewiesen."

5. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Senate des Verwaltungsgerichtshofes entscheiden unbeschadet des § 11 Abs. 2 in der Besetzung mit drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern, in den Fällen des Art. 2 § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 (BGBl. I S. 446), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1985 (BGBl. I S. 1274), in der Besetzung mit fünf Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern."

Artikel 2

(1) Die bei dem Verwaltungsgericht Wiesbaden anhängigen Streitsachen aus dem Lahn-Dill-Kreis und dem Landkreis Gießen gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Verwaltungsgericht Gießen über. Ausgenommen sind Streitigkeiten nach § 5 a.

(2) Im übrigen bleibt für die anhängigen Streitsachen die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes begründete Zuständigkeit unberührt.

Artikel 3

Es treten in Kraft

1. Art. 1 Nr. 3 am Tage nach der Verkündung des Gesetzes,
2. Art. 1 Nr. 5 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats,
3. die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1987.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 22. August 1986

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

*) Ändert GVBl. II 212-5

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes*)

Vom 22. August 1986

Artikel 1

Das Denkmalschutzgesetz vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1980 (GVBl. I S. 333), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Kulturdenkmäler sind ferner

1. Straßen-, Platz- und Ortsbilder einschließlich der mit ihnen verbundenen Pflanzen, Frei- und Wasserflächen, an deren Erhaltung insgesamt aus künstlerischen oder geschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht (Gesamtanlagen). Nicht erforderlich ist, daß jeder einzelne Teil der Gesamtanlage ein Kulturdenkmal darstellt;
2. Bodendenkmäler (§ 19)."

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Oberste Denkmalschutzbehörde ist der Minister für Wissenschaft und Kunst."

3. In § 4 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „und der vorläufigen Denkmalliste" gestrichen.

4. In § 5 Abs. 1 und Abs. 5 wird das Wort „Kultusminister" durch die Worte „Minister für Wissenschaft und Kunst" ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Bei Maßnahmen an Kulturdenkmälern, die im Eigentum des Bundes oder des Landes Hessen stehen, entscheidet die oberste Denkmalschutzbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde. § 11 Abs. 2, §§ 12, 25 und 26 finden auf Kulturdenkmäler im Eigentum des Landes Hessen keine Anwendung."

   b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Können bei Gefahr im Verzug die zuständigen Behörden nicht rechtzeitig tätig werden, soll die Polizei nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung die erforderlichen vorläufigen Maßnahmen treffen. Die zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten."

   c) Abs. 4 wird gestrichen.

6. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 wird als Satz 3 angefügt:
   „Bei Kulturdenkmälern, die der unmittelbaren Religionsausübung dienen, sind die von den Leitungen der Religionsgesellschaften festgestellten religiösen Belange vorrangig zu berücksichtigen."

   b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Baugenehmigungen und bauordnungsrechtliche Zustimmungen schließen die denkmalschutzrechtliche Genehmigung ein; sie bedürfen insoweit der Zustimmung der Denkmalschutzbehörde."

7. Der Zweite Abschnitt erhält folgende Überschrift:

„Besondere Vorschriften".

8. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Unbewegliche Kulturdenkmäler werden nachrichtlich in ein öffentliches Verzeichnis (Denkmalbuch) aufgenommen; Bodendenkmäler jedoch nur, wenn sie oberirdisch sichtbar oder von besonderer Bedeutung sind. Der Schutz unbeweglicher Kulturdenkmäler und der Bodendenkmäler ist nicht davon abhängig, daß sie in das Denkmalbuch eingetragen sind."

   b) In Abs. 2 erster Halbsatz werden die Worte „oder in die vorläufige Denkmalliste nur" gestrichen.

9. § 10 wird wie folgt geändert:
   a) Abs. 3 bis 6 erhält folgende Fassung:

   „(3) Eintragungen erfolgen im Benehmen mit der Gemeinde.

   (4) Eigentümer sollen von der Eintragung unterrichtet werden. Die Unterrichtung kann bei Gesamtanlagen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen erfolgen.

   (5) Vor der Eintragung beweglicher Kulturdenkmäler sind die Eigentümer zu hören und von deren Vollzug unverzüglich zu unterrichten.

   (6) Die unteren Denkmalschutzbehörden und die Gemeinden führen für ihr Gebiet Auszüge aus dem Denkmalbuch. Die Einsicht in das Denkmalbuch und seine Auszüge ist jedermann gestattet."

   b) Als Abs. 7 wird angefügt:

   „(7) Unbewegliche eingetragene Kulturdenkmäler sind im Liegenschaftskataster nachzuweisen. Leistungen der Kataster- und Landesvermessungsbehörden im Zu-

*) Ändert GVBl. II 76-4

sammenhang mit dem Nachweis im Liegenschaftskataster sind frei von Gebühren und Auslagen."

10. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11
Erhaltungspflicht

(1) Eigentümer, Besitzer und Unterhaltungspflichtige von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln.

(2) Das Land sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen hierzu durch Zuschüsse nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel bei."

11. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12
Durchsetzung der Erhaltung

(1) Kommen Eigentümer, Besitzer und sonstige Unterhaltungspflichtige ihren Verpflichtungen nach § 11 nicht nach und tritt hierdurch eine Gefährdung des Kulturdenkmals ein, können sie von den Denkmalschutzbehörden verpflichtet werden, erforderliche Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen.

(2) Erfordert der Zustand eines Kulturdenkmals zu seiner Instandhaltung, Instandsetzung oder zu seinem Schutz Maßnahmen, ohne deren unverzügliche Durchführung es gefährdet würde, können die Denkmalschutzbehörden diejenigen Maßnahmen selbst durchführen, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für den Bestand des Kulturdenkmals geboten sind. Eigentümer und Besitzer sind verpflichtet, solche Maßnahmen zu dulden. Eigentümer, Besitzer und sonstige Unterhaltungspflichtige können im Rahmen des Zumutbaren zur Erstattung der entstandenen Kosten herangezogen werden."

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedarf, wer ein Kulturdenkmal oder Teile davon

1. zerstören oder beseitigen,
2. an einen anderen Ort verbringen,
3. umgestalten oder instandsetzen,
4. mit Werbeanlagen versehen

will.

(2) Der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedarf ferner, wer in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals auswirken kann."

b) In Abs. 3 wird als Satz 2 angefügt:

„Eine Maßnahme an einer Gesamtanlage (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) ist zu genehmigen, wenn sie deren historisches Erscheinungsbild nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigt."

13. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird ein bewegliches eingetragenes Kulturdenkmal veräußert, so haben Veräußerer und Erwerber den Eigentumswechsel innerhalb eines Monats den zuständigen Denkmalschutzbehörden anzuzeigen."

14. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18
Genehmigungsverfahren

(1) Der Genehmigungsantrag ist der zuständigen Behörde (§ 6) schriftlich mit allen für die Beurteilung des Vorhabens und der Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen einzureichen. Im Einzelfall kann verlangt werden, daß der Genehmigungsantrag durch vorbereitende Untersuchungen am Kulturdenkmal ergänzt wird.

(2) Soweit die besondere Eigenart eines Kulturdenkmales dies gebietet, kann die Leitung oder Ausführung von Arbeiten, die besondere Erfahrungen und Kenntnisse voraussetzen, durch denkmalfachlich geeignete Personen verlangt werden.

(3) Die Denkmalschutzbehörden beteiligen die Denkmalfachbehörde an ihren Entscheidungen. Kommt zwischen unterer Denkmalschutzbehörde und Denkmalfachbehörde kein Einvernehmen zustande, ist die Weisung der obersten Denkmalschutzbehörde einzuholen.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Fristen nach Satz 1 können auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden."

15. Der Dritte Abschnitt erhält folgende Überschrift:
„Bodendenkmäler".

16. In § 20 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „von denen anzunehmen ist, daß an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen oder geschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht," gestrichen.

17. § 25 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. ein Kulturdenkmal in seinem Bestand oder Erscheinungsbild erhalten bleibt,".

18. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 18 Abs. 2 Satz 1," gestrichen.

b) In Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „Abs. 3" durch die Angabe „Abs. 2" ersetzt.

c) Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. entgegen § 17 Abs. 2 den Eigentumswechsel eines beweglichen eingetragenen Kulturdenkmals nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;".

19. § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei kircheneigenen Kulturdenkmälern ist die Kirchenleitung in den Verfahren nach § 10 Abs. 4 und 5 zu beteiligen."

20. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30
Ausführungsvorschriften

Der Minister für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. Form, Inhalt und Führung des Denkmalbuches und seiner Auszüge einschließlich der Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Eigentümer,
2. die nähere Ausgestaltung des Genehmigungsverfahrens einschließlich der nach § 18 Abs. 2 erforderlichen Qualifikationen sowie vereinfachter Regelungen bei Maßnahmen, die auf Grund ihres Umfanges oder ihrer Eigenart Kulturdenkmäler nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen können,
3. die Übertragung einzelner Zuständigkeiten der obersten Denkmalschutzbehörde auf andere Behörden; § 6 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt.

Diese Ausführungsvorschriften soll der Minister für Wissenschaft und Kunst mit dem Denkmalrat beraten."

Artikel 2

1. Das auf Grund der bisherigen §§ 9 und 10 des Denkmalschutzgesetzes geführte Denkmalbuch wird als Denkmalbuch im Sinne des Art. 1 Nr. 8 dieses Gesetzes (§ 9 Abs. 1) fortgeführt.
2. Grundbuchvermerke auf Grund des bisherigen § 10 Abs. 5 sind von Amts wegen als gegenstandslos zu löschen.

Artikel 3

Der Minister für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, das Denkmalschutzgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzugeben.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 22. August 1986

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Rüdiger

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen der hessischen Wirtschaft*)

Vom 22. August 1986

Artikel 1

In das Gesetz zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen der hessischen Wirtschaft vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 458) wird als § 7a eingefügt:

„§ 7a

(1) Der Hessischen Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH kann durch Verwaltungsakt oder Vertrag die Befugnis verliehen werden, unter staatlicher Aufsicht Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Zuwendungen im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen. Verliehen werden kann insbesondere die Befugnis zum Erlaß, zur Rücknahme und zum Widerruf von Verwaltungsakten sowie zur Durchführung sonstiger im Zusammenhang mit der Bewilligung, Gewährung und Rückforderung von Zuwendungen erforderlicher Verwaltungsaufgaben.

(2) Die Beleihung kann auch für die Abwicklung von Zuwendungsprogrammen erfolgen, die nicht nur auf Unternehmen nach § 1 Abs. 1 beschränkt sind, sowie für Zuwendungen, die nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140), gewährt werden.

(3) Für die Verleihung und Entziehung der Befugnis sowie für die Führung der Staatsaufsicht ist der Minister für Wirtschaft und Technik zuständig. Er ist Widerspruchsbehörde nach § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 22. August 1986

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Dr. Steger

*) Ändert GVBl. II 512-65

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Gesetz über Kostenträger nach dem Bundes-Seuchengesetz*)

Vom 22. August 1986

§ 1

Die Impfstoffkosten für Schutzimpfungen durch die Gesundheitsämter nach § 14 Abs. 4 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2263, 1980 S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1985 (BGBl. I S. 1254), trägt das Land.

§ 2

(1) Die Kosten für

1. die Übermittlung der Meldungen nach den §§ 3, 8 und 9,
2. die Anzeigen nach § 6 Abs. 1 und 3,
3. die von der zuständigen Behörde angeordneten Maßnahmen nach den §§ 10a und b,
4. die personellen und sachlichen Aufwendungen, ausgenommen solche für Impfstoffe (§ 1), bei Schutzimpfungen durch die Gesundheitsämter nach § 14 Abs. 1 und 4,
5. die Durchführung von Ermittlungen nach den §§ 31 und 32,
6. die Durchführung von Schutzmaßnahmen nach den §§ 36 und 37,
7. die Untersuchung nach § 47 Abs. 4 des Bundes-Seuchengesetzes

sind durch den Träger des Gesundheitsamtes aufzubringen.

(2) Entsteht dem Träger des Gesundheitsamtes infolge der Durchführung von Schutzmaßnahmen nach §§ 36 und 37 des Bundes-Seuchengesetzes eine nicht zumutbare außergewöhnliche Belastung, so ist ihm ein Zuschuß aus dem Landesausgleichsstock zu gewähren.

§ 3

Die Kosten für die erforderlichen weiteren Untersuchungen nach § 47 Abs. 2 und § 48 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes durch die Gesundheitsämter sind bei öffentlichen Einrichtungen vom Träger der Einrichtung, im übrigen vom Träger des Gesundheitsamtes aufzubringen, soweit nicht nach §§ 24 und 25 Abs. 1 Nr. 8 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (GVBl. I S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 1985 (GVBl. I S. 98), das Land die Kosten für die gesundheitliche Überwachung der Lehrer und Erzieher trägt.

§ 4

(1) Die Kosten für die Untersuchungen nach § 18 des Bundes-Seuchengesetzes tragen in den Fällen des § 17 Abs. 1 und 4 des Bundes-Seuchengesetzes die Inhaber der Betriebe, bei Personen, die in öffentlichen Einrichtungen tätig sind, deren Träger nach Maßgabe einer Gebührenordnung, die die Landesregierung erläßt. Einstellungsuntersuchungen sind gebührenfrei, wenn die untersuchte Person in dem Betrieb oder der Einrichtung nicht eingestellt wird.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen in den Fällen des § 17 Abs. 3 des Bundes-Seuchengesetzes trägt die Behörde, die die Personen in amtlicher Eigenschaft entsendet.

§ 5

Das Hessische Gesetz über Kostenträger nach dem Bundes-Seuchengesetz vom 4. Juli 1962 (GVBl. I S. 316), geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 1967 (GVBl. I S. 181)[1]), wird aufgehoben.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 22. August 1986

Der Hessische Ministerpräsident
Börner

Der Hessische Sozialminister
Clauss

*) GVBl. II 351-31
[1]) GVBl. II 351-11

Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden nach dem Gesetz über den Ladenschluß*)

Vom 27. August 1986

Auf Grund des § 28 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1169), wird verordnet:

§ 1

Zuständig,

1. nach § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluß für eine Gemeinde oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken anzuordnen, daß während der allgemeinen Ladenschlußzeiten und darüber hinaus montags bis sonnabends von sieben bis acht Uhr abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen sein muß, ist die Landesapothekerkammer Hessen,
2. nach § 19 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß einen geschäftlichen Verkehr auf Groß- und Wochenmärkten zuzulassen, ist in Gemeinden mit 7 500 und mehr Einwohnern der Gemeindevorstand, im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

§ 2

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Behörden nach dem Gesetz über den Ladenschluß vom 4. September 1957 (GVBl. S. 127), geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1974 (GVBl. I S. 551)[1]), wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15. September 1986 in Kraft.

Wiesbaden, den 27. August 1986

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Sozialminister
Clauss

Der Minister für Wirtschaft und Technik
Dr. Steger

*) GVBl. II 513-9
1) GVBl. II 513-2

Berichtigung

Betreff: Gesetz über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz);

hier:
Bekanntmachung der Neufassung vom 24. April 1986 (GVBl. I S. 121)

Die Bekanntmachung der Neufassung des Heilberufsgesetzes vom 24. April 1986 (GVBl. I S. 121) wird wie folgt berichtigt:

In § 40 Abs. 2 Zeile 2 wird das Wort „Landesärztekammer" durch das Wort „Landeszahnärztekammer" ersetzt.

Berichtigung

Betreff: Verordnung über die Schiedsstelle für die Festsetzung der Krankenhauspflegesätze nach § 18 a Abs. 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vom 22. Mai 1986 (GVBl. I S. 150)

Die Verordnung über die Schiedsstelle für die Festsetzung der Krankenhauspflegesätze nach § 18 a Abs. 4 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vom 22. Mai 1986 (GVBl. I S. 150) wird wie folgt berichtigt:

In der Überschrift werden nach den Worten „auf die Festsetzung" die Worte „der Krankenhauspflegesätze" angefügt.

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident – Staatskanzlei – Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. – Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. – Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,– DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer. 400

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Postvertriebsstück 1 Y 3228 A · Gebühr bezahlt

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I", die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in sechs Ordnern mit rund 4900 Seiten,
herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I", das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung", das „Stichwortregister" sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 91. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Hessisches Abfallgesetz – HAbfG, Neufassung
- Haushaltsgesetz 1986
- Kirchensteuergesetz, Neufassung
- Nachtragshaushalt 1985
- Juristenausbildungsgesetz, Neufassung
- Allgemeine Verwaltungskostenordnung – AllgVwKostO
- GebrauchtwarenVO
- ÜberwachungsVO – ÜVO
- Zulassungszahlen VO 1986
- VO zur Einrichtung der Förderstufe
- AO über Zuständigkeiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz
- Zehnte VO zur Änderung der VO zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

Verlag Dr. Max Gehlen
Abteilung 20(3) · Daimlerstraße 12 · Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe
Telefon (06172) 23056